

Bewilligungsbescheid

gem. § 25 NWG

I.

Der Hamburger Wasserwerke GmbH in Hamburg 1, Mönckebergstr. 8, wird auf ihren Antrag vom 16.12.1971 und auf die zu diesem Antrag nachgereichten Schreiben vom 9.6.1972, 12.12.1972, 13.12.1973, 6.6.1974 und 18.9.1974 sowie aufgrund des § 11 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 7.7.1960 - Nds. GVBl. Seite 105 - in der Fassung des Gesetzes vom 1.12.1972 - Nds. GVBl. Seite 457 - in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 NWG nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen (insbesondere Berichte des Nds. Landesamtes für Bodenforschung in Hannover vom 28.9.1971, 20.9.1972, 7.12.1972, 15.5.1973; Vorgutachten der Technischen Universität Hannover - Institut für Wasserwirtschaft, Hydrologie und landwirtschaftlicher Wasserbau - vom 20.9.1972, von Oktober 1972 und vom 18.5.1973 und Gutachten vom 26.6.1974) bis zum 31.12.2004 das Recht be-
willigt,

für das Wasserwerk Nordheide b. Buchholz
im Landkreis Harburg

Grundwasser in einer Menge bis zu

2.850 cbm/stündlich

68.560 cbm/täglich

25.000.000 cbm/jährlich

aus 30 Bohrbrunnen zutage zu fördern, um es als Trink-
und Brauchwasser abzugeben:

a) bis zu 5.000.000 cbm/jährlich an die von
dem Landkreis Harburg zu benennenden Stellen
zur Versorgung von Gemeinden im Landkreis
Harburg,

- b) im übrigen, d.h. auch mit den zu a) nicht beanspruchten Mengen an das Versorgungsgebiet der Hamburger Wasserwerke GmbH.

Die Grundwasserförderung erfolgt aus den nachstehend genannten Brunnen:

1.) aus dem westlichen Bereich

- Brunnen 1 auf dem Flurstück 1/8 der Flur 6 der Gemarkung Handeloh₃ - Brunntiefe etwa 250 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 2 auf dem Flurstück 1/7 der Flur 6 der Gemarkung Handeloh₃ - Brunntiefe etwa 280 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 3 auf dem Flurstück 1/3 der Flur 6 der Gemarkung Handeloh₃ - Brunntiefe etwa 280 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 4 auf dem Flurstück 1/7 der Flur 6 der Gemarkung Handeloh₃ - Brunntiefe etwa 190 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 5 auf dem Flurstück 3/4 der Flur 6 der Gemarkung Handeloh₃ - Brunntiefe etwa 90 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 9 auf dem Flurstück 46/12 der Flur 3 der Gemarkung Inzmühlen - Brunntiefe etwa 90 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 10 auf dem Flurstück 9 der Flur 4 der Gemarkung Wehlen - Brunntiefe etwa 80 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 11 auf dem Flurstück 9 der Flur 4 der Gemarkung Wehlen - Brunntiefe etwa 80 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 14 auf dem Flurstück 337/9 der Flur 4 der Gemarkung Handeloh - Brunntiefe etwa 300 m - bis zu 2708 m³ täglich
- Brunnen 15 auf dem Flurstück 337/9 der Flur 4 der Gemarkung Handeloh - Brunntiefe etwa 300 m - bis zu 2708 m³ täglich
- Brunnen 16 auf dem Flurstück 21/31 der Flur 7 der Gemarkung Handeloh - Brunntiefe etwa 300 m - bis zu 2708 m³ täglich
- Brunnen 17 auf dem Flurstück 21/31 der Flur 7 der Gemarkung Handeloh - Brunntiefe etwa 350 m - bis zu 2708 m³ täglich

2.) aus dem östlichen Bereich

- Brunnen 1 auf dem Flurstück 193/2 der Flur 2 der Gemarkung Ollsen - Brunnentiefe etwa 200 m - bis zu 2220 m³ täglich
- Brunnen 2 auf dem Flurstück 207/2 der Flur 2 der Gemarkung Ollsen - Brunnentiefe etwa 200 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 3 auf dem Flurstück 18/1 der Flur 1 der Gemarkung Nindorf - Brunnentiefe etwa 260 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 4 auf dem Flurstück 208/134 der Flur 1 der Gemarkung Nindorf - Brunnentiefe etwa 130 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 5 auf dem Flurstück 108/1 der Flur 1 der Gemarkung Nindorf - Brunnentiefe etwa 130 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 6 auf dem Flurstück 86 der Flur 1 der Gemarkung Nindorf - Brunnentiefe etwa 130 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 7 auf dem Flurstück 231/172 der Flur 2 der Gemarkung Nindorf - Brunnentiefe etwa 150 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 8 auf dem Flurstück 231/172 der Flur 2 der Gemarkung Nindorf - Brunnentiefe etwa 150 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 9 auf dem Flurstück 158/9 der Flur 3 der Gemarkung Garlstorf - Brunnentiefe etwa 145 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 10 auf dem Flurstück 15 der Flur 2 der Gemarkung Garlstorf - Brunnentiefe etwa 130 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 11 auf dem Flurstück 290/136 der Flur 2 der Gemarkung Garlstorf - Brunnentiefe etwa 160 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 12 auf dem Flurstück 124/1 der Flur 2 der Gemarkung Garlstorf - Brunnentiefe etwa 140 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 16 auf dem Flurstück 2/3 der Flur 2 der Gemarkung Garlstorf - Brunnentiefe etwa 130 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 20 auf dem Flurstück 10 der Flur 4 der Gemarkung Toppenstedt - Brunnentiefe etwa 150 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 21 auf dem Flurstück 85/1 der Flur 1 der Gemarkung Garlstorf - Brunnentiefe etwa 260 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 22 auf dem Flurstück 3/1 der Flur 4 der Gemarkung Garlstorf - Brunnentiefe etwa 240 m - bis zu 2208 m³ täglich

- Brunnen 23 auf dem Flurstück 111/62 der Flur 4 der Gemarkung Garlstorf - Brunntiefe etwa 160 m - bis zu 2208 m³ täglich
- Brunnen 24 auf dem Flurstück 23/6 der Flur 3 der Gemarkung Garlstorf - Brunntiefe etwa 150 m - bis zu 2448 m³ täglich

Die Brunnen 6, 7, 8, 12 und 13 aus dem westlichen sowie 13, 14 und 15 aus dem östlichen Bereich sind als Reservebrunnen für Notfälle vorgesehen.

Sie dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde in Betrieb gesetzt werden.

II.

Mit der Ausübung des Rechts in dem bewilligten Umfang muß bis zum 31.12.1979 begonnen worden sein.

III.

Diese Bewilligung wird unter folgenden Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Wassergewinnung ist nach den Planunterlagen des Antrags vom 16.12.1971 und den dazu vorgelegten Ergänzungen (siehe Abschnitt I) durchzuführen. Die Errichtung und die wesentliche Änderung der Anlagen, die der Wasserversorgung dienen, bedürfen einer wasserrechtlichen Anlagengenehmigung nach § 42 a NWG durch die Bewilligungsbehörde.

2. Die Antragstellerin hat auf ihre Kosten durch Aufzeichnungen den Umfang der Wasserförderung nach Tagen, Monaten und Jahren nachzuweisen. Über die täglich geförderten Wassermengen sind für jeden Brunnen einzeln neben dem Förderdiagramm monatliche Zusammenstellungen für den Vormonat bis zum Ende des folgenden Monats und ferner für alle Brunnen zusammen eine Übersicht über die Gesamtjahresentnahmemenge und die durchschnittliche

Tagesentnahmemenge je Abflußjahr dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg zu übersenden.

3. Zur Kontrolle der Grundwasserstände hat die Antragstellerin auf ihre Kosten an ihren Brunnen Meßeinrichtungen anzubringen, zu unterhalten und mit Schreibgeräten zu beobachten.

Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften sind binnen drei Monaten, nachdem die Bewilligung unanfechtbar geworden ist, in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg einige schon vorhandene Grundwasserbeobachtungsrohre mit Schreibgeräten auszurüsten, fortlaufend zu betreiben und zu unterhalten. Diese Grundwasserwarten sind an das amtliche Höhenfestpunktnetz anzuschließen. Die Meßergebnisse sind gemäß Ziffer 7 auszuwerten.

Falls die Grundwasserbeobachtungsrohre nicht mehr für den Einbau von Schreibpegeln geeignet oder Grundwasserbeobachtungsrohre in ausreichender Dichte nicht vorhanden sind, sind neue Bohrungen im Bereich des Wasserwerkeinzugsgebietes und des Absenkungstrichters abzuteufen und auszubauen. Diese müssen den Einbau von Schreibpegeln zulassen, welche auch die niedrigstmöglichen Grundwasserstände zu lesen imstande sind.

Bevor die Antragstellerin die hier geforderten weiteren Grundwasserbeobachtungsbrunnen niederbringt, hat sie sich wegen der Lage, Tiefe und Herstellung des Brunnens mit dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg abzustimmen.

4. In der zweiten Oktoberwoche jeden Jahres sind möglichst gleichzeitig (zumindest innerhalb dieser Woche) unter Mitwirkung des Wasserwirtschaftsamtes Lüneburg weiterhin die Wasserstände aller bisher untersuchten Grundwasserwarten zu messen.

5. Die Antragstellerin hat die Kosten für die Errichtung und den Betrieb eines Grundwasserbeobachtungsdienstes einschließlich der Beobachtungsanlagen im Raum Nordheide entsprechend dem Umfang der Entnahmemengen, die dem ihr bewilligten Grundwasserbenutzungsrecht zugrunde liegen, zu tragen.
6. Die Abflüsse der oberirdischen Gewässer sind zu überwachen. Hierzu sind repräsentative Meßstellen (Schreibpegel und Venturimeter), die im Rahmen des hydrologischen Sonderprogramms eingerichtet worden sind, in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg auszuwählen und von der Antragstellerin auf ihre Kosten unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften fortlaufend zu betreiben und zu unterhalten. Die Meßergebnisse sind gemäß Ziffer 7 auszuwerten.
7. Die Auswertung der Meßergebnisse der Wasserstände und der Abflüsse in den oberirdischen Gewässern und der Grundwasserstände ist in folgender Weise durchzuführen:
 - 7.1 Die Antragstellerin hat auf ihre Kosten für die vorgenannten Schreibpegel die Auswertung gemäß Runderlaß ML vom 3.9.1964 (Nds.MBl. 1964 S. 845) für Pegel III. Ordnung sowie nach den "Grundwasser-Richtlinien für die Beobachtung und Auswertung 1964" vorzunehmen. Die Wasserstandslisten sind jeweils halbjährlich einschließlich der zugehörigen Diagramm- und Kontrollblätter dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg einzureichen. Abflußmessungen werden vom Wasserwirtschaftsamt Lüneburg auf Kosten der Antragstellerin durchgeführt. Die Ergebnisse werden der Antragstellerin mitgeteilt.
 - 7.2 Die weitere Auswertung der Abflußmessungen gemäß vorstehenden Bestimmungen führt sodann die Antragstellerin durch. Sie übersendet ihre Auswertung der Ergebnisse halbjährlich dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg.

7.3 Wird die Auswertung der Wasserstands- und Abflußmessungen auf elektronische Datenverarbeitung umgestellt, sind neue Absprachen zwischen der Antragstellerin und der Bewilligungsbehörde zu treffen.

8. Das Gebiet, in dem die Grundwasserstände durch die bewilligte Grundwasserförderung abgesenkt werden (der Absenkungstrichter), ist durch Messungen der Grundwasserstände zu bestimmen, sobald das Recht zur Grundwasserentnahme ausgeübt wird. Die Antragstellerin hat die Messungen auf ihre Kosten auszuführen. Die Meßwerte sind in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg zu gewinnen und diesem zur Auswertung zuzuleiten.

9. Der Absenkungstrichter und die Beobachtungsbrunnen sind von der Antragstellerin in einen Lageplan einzuzeichnen, der in dreifacher Ausfertigung der Bewilligungsbehörde vorzulegen ist.

10. Die Antragstellerin hat auf dem Gelände der Wasseraufbereitungsanlage Regen-, Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschreiber aufzubauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Meßdiagramme sind im Original dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg zu übersenden.

11. Die Antragstellerin hat das Roh- und Reinwasser folgendermaßen untersuchen zu lassen:

11.1 Das Rohwasser ist für jeden Brunnen einzeln mindestens halbjährlich durch das Laboratorium der Antragstellerin chemisch zu untersuchen.

11.2 Das Reinwasser ist in zweiwöchigen Abständen auf seine hygienisch-chemische Qualität zu überprüfen. Diese Untersuchungen können ebenfalls in den Laboratorien der Antragstellerin vorgenommen werden, wenn diese von wissenschaftlichen Fachkräften überwacht werden.

- 11.3 Das Roh- und Reinwasser ist zweimal jährlich bakteriologisch und chemisch durch einen bakteriologischen Sachverständigen bzw. einen chemischen Sachverständigen (staatliche Untersuchungsämter) auf Kosten der Antragstellerin zu untersuchen.
- 11.4 Die Ergebnisse der Untersuchungen zu 11.1 - 11.3 sind unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg vorzulegen.
12. Bis zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes gemäß §§ 39 ff NWG ist die voraussichtliche Schutzzone I der einzelnen Brunnen (Fassungsbereiche) entsprechend Nr. 5.2 der Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser (Arbeitsblatt W 101 des DVGW-Regelwerkes) gegen unmittelbare Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen zu schützen, insbesondere durch Einzäunung.
13. Die bau-, maschinen- und elektrotechnischen Anlagen haben in bezug auf Betriebs- und Unfallsicherheit den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und dem Stande der Technik (DIN-Normen, VDE-Vorschriften usw.) und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen und sind demgemäß zu unterhalten.
14. Der Zutritt zu den Förderanlagen ist Personen, die mit der Untersuchung der Auswirkungen der Grundwasserbenutzung und der Überwachung der Bewilligungsbedingungen und Auflagen betraut sind, jederzeit zu gestatten.
15. Die Antragstellerin ist verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg Maßnahmen zur Beobachtung oder Feststellung
- a) des Zustandes vor der Grundwasserbenutzung (Beweissicherung) und
 - b) von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung
- durchzuführen.

15.1 Bei den bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Beweissicherung (Abschnitt VIII) hat die Antragstellerin in dem von der Bewilligungsbehörde festzulegenden Umfang mitzuwirken oder diese Maßnahme zu dulden.

15.2 Die Anordnung weiterer Maßnahmen zur Beweissicherung und zum Zwecke der Feststellung, ob und in welchem Umfang Schäden infolge der Grundwasserentnahme eingetreten sind, bleibt vorbehalten.

15.3 Die Kosten der Maßnahmen zur Beweissicherung und die Kosten für Gutachten, die Schäden nachweisen, sind von der Antragstellerin zu tragen.

16. Die Antragstellerin hat im Bereich der Teichanlagen der Einwender 1, 3, 4 und 29 in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg Meßstellen einzurichten und in Trockenwetterzeiten Abflußmessungen durchzuführen.

17. Die Antragstellerin hat in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg im Bruchwaldgebiet südlich von Inzmühlen, in den Mooregebieten südöstlich von Inzmühlen und östlich von Schierhorn und im Gebiet des Oberen Rehmbaches flache Beobachtungsbrunnen herzustellen. In diesen sind bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der vollen Grundwasserförderung die Grundwasserstände in monatlichen Abständen zu messen und das Ergebnis dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg halbjährlich mitzuteilen.

18. In den zu 17 genannten Gebieten und für den gleichen Zeitraum hat die Antragstellerin regelmäßig einmal im Frühjahr und einmal im Herbst jeden Jahres auf geeigneten Testflächen, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg festgelegt werden,

pflanzensoziologische Beobachtungen durchführen zu lassen. Diese Beobachtungen sind der Bewilligungsbehörde einzureichen.

19. Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

IV.

Die Bewilligung steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt, daß nachträglich

- 1) Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen und
- 2) Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers angeordnet werden können. Die Maßnahmen müssen wirtschaftlich gerechtfertigt und mit der Gewässerbenutzung vereinbar sein.

V.

Die Antragstellerin haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, daß sie die auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen nicht erfüllt. Sie ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der Anlage zu dulden, und hat ferner die durch die Auflagen und Überwachung entstehenden Kosten zu tragen.

VI.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VII.

Entscheidung über Einwendungen

1. Einwendungen sind von den in der Anlage 1 genannten Einwendungserhebern erhoben worden.

2. Die Einwendungen Nr. 1 bis 50 und 53 wurden weitgehend berücksichtigt durch Herabsetzung der beantragten Fördermenge von 37 Millionen cbm/jährlich auf 25 Millionen cbm/jährlich, durch Aufgabe von Brunnenstandorten, durch Umwandlung von Förderbrunnen in Reservebrunnen sowie durch die Bedingungen und Auflagen des Abschnitts III; im nicht stattgegebenen Umfang werden diese Einwendungen zurückgewiesen.

3. Soweit diese Einwendungen befürchtete Schäden zum Inhalt haben, bleibt die Entscheidung einem späteren - auf Antrag des Betroffenen durchzuführenden - Nachverfahren nach § 13 Abs. 1 NWG vorbehalten, da nicht vorherzusehen ist, ob und in welchem Umfang Schäden eintreten werden.

4. Zur Erläuterung wird auf die Anlage 2 verwiesen und ausgeführt:

4.1 Hausbrunnen

Einwender Nr. 9, 10, 11, 15, 16, 23, 24, 30, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 47 und 49.

Nach dem Gutachten der Technischen Universität Hannover vom 26.6.1974 können in dem Gebiet, auf welches sich die Einwendungen beziehen, in den beanspruchten Grundwasserstockwerken Grundwasserabsenkungen von 1 - 2 m bei voller Förderleistung eintreten, wobei nach den Beobachtungen der letzten Jahre Grundwasserabsenkungen bis zu 1,0 m als natürliche Schwankungen angesehen werden können.

Durch das bewilligte Recht wird die Möglichkeit der Hauswasserversorgung nicht beeinträchtigt. Sollten gleichwohl Nachteile für die Eigenversorgung eintreten, wird die Antragstellerin die jeweilige Wasserversorgung sicherstellen oder hilfsweise Ersatz leisten.

Auf die Auflagen Abschnitt III Nr. 3, 4, 5 und 15 und Abschnitt VIII (Beweissicherung) wird verwiesen.

4.2 Fischteiche und Quellwasser

Einwender Nr. 1, 3, 4, 8, 29 und 38.

Durch die Reduzierung der Wasserentnahmemenge auf 25 Mio cbm/J und durch die Beschränkung des Brunnens Nr. 12 auf den Notfall werden die Auswirkungen auf den Betrieb des Einwenders Nr. 1 nicht das ursprünglich angenommene Ausmaß erreichen. Die Antragstellerin ist gehalten, durch geeignete Maßnahmen eine Minderung seiner Wasserversorgung auszugleichen. Unterschiedliche Auswirkungen, jedoch geringeren Ausmaßes, sind bei den Einwendern Nr. 3, 4 und 29 zu erwarten.

Auf die Auflage Abschnitt III Nr. 16 und auf Abschnitt VIII wird verwiesen.

Dem Einwender Nr. 38 bleibt vorbehalten, bei Eintreten von Schäden bei der Bewilligungsbehörde entsprechende nachträgliche Auflagen zu beartragen. Dasselbe gilt auch für den Einwender Nr. 8, wobei nach den vorliegenden Gutachten dort keinerlei Schäden zu erwarten sind.

4.3 Gemeindliche Wasserversorgungsanlagen

Einwender Nr. 2, 6, 7, 12, 14, 17, 18, 19, 20, 22, 25, 27, 31, 36, 43, 44, 45, 46 und 50.

Sehr gering bzw. nicht nachweisbar werden die Beeinflussungen auf die in den Einwendungen Nr. 17 und 31 genannten Anlagen sein.

Ohne wesentliche Benachteiligungen wird die Grundwasserabsenkung auf die Wasserversorgungsanlagen der Einwender Nr. 18, 19, 25, 27, 36, 39 und 43 bleiben. Eine Störung der Wasserversorgung kann für die Anlagen

der Einwender Nr. 2, 6, 7, 14, 20, 44, 45, 46 und 50 nicht ausgeschlossen werden. Etwaige Störungen sind durch die Antragstellerin mit technischen Maßnahmen zu beheben.

Auf die Auflagen Abschnitt III 3, 4, 5 und 15 und Abschnitt VIII wird verwiesen.

Nach den vorliegenden Untersuchungen werden sich die von den Einwendern Nr. 12 und 22 beantragten Wassergewinnungen und das Recht der Antragstellerin nicht gegenseitig ausschließen.

4.4 Wirkungsgefüge und Ökologie der Landschaft, Landwirtschaft und Forsten, Naturschutz, fischereiliche Belange

Einwendungen Nr. 5, 13, 19, 21, 28, 38, 45 und 48.

Den Einwendungen wurde, soweit sie Gegenstand dieses Verfahrens sind, stattgegeben durch Reduzierung der Fördermenge, durch Aufgabe von Brunnenstandorten und Umwandlung von Förderbrunnen in Reservebrunnen, durch das Beweissicherungsverfahren und durch die Auflagen Abschnitt III Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 17 und 18. Gemäß Ziffer 19 können nötigenfalls weitere Auflagen angeordnet werden.

4.5 Sonstige

Die Einwendung Nr. 26 richtet sich nicht gegen die Bewilligung des Rechts; ihr Inhalt wurde durch 4.4 beantwortet.

Die Einwendung Nr. 21 wird zurückgewiesen, soweit sie sich gegen die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes richtet; diese Argumente können erst in einem späteren Verfahren auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes angebracht werden.

5. Zurückweisung von Einwendungen

Folgende Einwendungen werden als unzulässig zurück-

gewiesen, da sie erst nach Ablauf der in der Bekanntmachung gesetzten Frist vom 4.7.1973, also verspätet, eingegangen sind:

- Nr. 51 - eing. am 13.7.1973 beim Landkreis Harburg
- Nr. 52 - eing. am 10.7.1973 bei der Bewilligungsbehörde
- Nr. 54 - eing. am 26.3.1974 auf dem Erörterungstermin
in Jesteburg
- Nr. 55 - eing. am 18.4.1974 beim Wasserwirtschaftsamt
Lüneburg
- Nr. 56 - eing. am 25.10.1974 bei der Bewilligungsbehörde

Im Rahmen des § 13 Abs. 2 NWG haben diese Einwander ebenfalls die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

VIII.

Beweissicherung

Zur Feststellung der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und fischereilichen Belange hat die Bewilligungsbehörde mit Verfügungen vom 2.1.1974 und 9.1.1974 das Beweissicherungsverfahren gem. § 29 NWG eingeleitet. Die Beweissicherung wird unter Federführung des Wasserwirtschaftsamtes Lüneburg durchgeführt von

der Landwirtschaftskammer Hannover - Landbauaußenstelle Lüneburg -, 314 Lüneburg, Wandrahmstr.15, für die landwirtschaftlichen Belange,

der Landwirtschaftskammer Hannover - Landbauaußenstelle Lüneburg (Abt. Forst) -, 314 Lüneburg, Wandrahmstr. 15, für die forstlichen Belange in Privat- und Klosterforsten,

dem Niedersächsischen Forstplanungsamt, 334 Wolfenbüttel, Forstweg, für den Bereich der Staatsforsten, und

dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Binnenfischerei -, 3 Hannover, Richard-Wagnerstr. 22, für die fischereilichen Belange.

Zur Unterstützung dieser gesetzlichen Beweissicherung werden mit gleicher Zielsetzung umfangreiche Untersuchungen durch das Niedersächsische Wasseruntersuchungsamt

Hildesheim und das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung, Hannover, durchgeführt.

Die Beweissicherung soll zunächst auf unbestimmte Zeit durchgeführt werden. Erstmals ein Jahr nach Inbetriebnahme des Wasserwerkes und sodann fortlaufend alle zwei Jahre haben die Fachbehörden unter Vorsitz der Bewilligungsbehörde zu überprüfen, ob und wie die Beweissicherungsmaßnahmen verändert werden sollen.

G r ü n d e:

Allgemein

Die vorgesehene Grundwasserförderung in der Nordheide dient dem Wohl der Allgemeinheit und sichert den Wasserbedarf der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Landkreises Harburg im Rahmen des zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Wassergewinnung für Hamburg und Niedersachsen geschlossenen Verwaltungsabkommens vom 4.6./11.6.1974.

Das Zutagefördern von Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 NWG, die gem. § 2 Abs. 1 NWG einer wasserbehördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Die besonderen Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 NWG für eine Bewilligung sind gegeben.

Der Bewilligungsantrag hat vom 21.5. - 20.6.1973 beim Landkreis Harburg in Winsen/Luhe und in der Samtgemeinde Hanstedt in Hanstedt öffentlich ausgelegt. Daneben ist er in den Gemeinden Gódenstorf, Jasteburg, Handeloh, Garlstorf, Toppenstedt, Undeloh, Welle und in den Samtgemeinden Tostedt (sowie deren Mitgliedsgemeinden Kakenstorf und Bótershelm) und Hanstedt ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bewilligungsantrag ist ferner im Amtsblatt Nr. 19 für den Landkreis Harburg vom 17.5.1973 veröffentlicht worden. Die gegen den Antrag erhobenen Einwendungen wurden am

26.3.1974 in Jesteburg mit den Einwendungserhebern - sofern sie erschienen waren - mündlich erörtert. Die in Betracht kommenden Fachbehörden sind an dem Verfahren beteiligt worden. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung sind gegeben.

Im einzelnen

Zu I. und II.

Die Fristen ergeben sich aus § 11 Abs. 5 und § 25 Abs. 1 Nr. 3 NWG. Sie sind ausreichend und angemessen.

Zu III.

Die genannten Benutzungsbedingungen und Auflagen sind zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit aus wasserwirtschaftlichen und hygienischen Gründen sowie zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere erforderlich. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und Stellungnahmen der beteiligten Behörden. Im übrigen dienen sie der nach § 50 NWG notwendigen behördlichen Überwachung.

Zu IV.

Vorbehalt gem. § 7 NWG.

Zu V.

Kostenpflicht nach § 6 NWG.

Zu VI.

Kostenentscheidung nach dem Verwaltungskostengesetz vom 7.5.1962 - Nds. GVBl. Seite 43 ff - in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung (Nr. 71 Ziff. 1.2) in der Fassung vom 26.4.1971 - Nds. GVBl. Seite 153 -.

Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

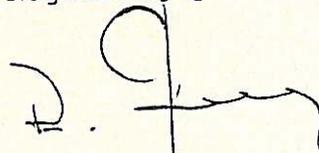
Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die Bewilligungs-
urkunde. Die Urkunde wird zugestellt, wenn dieser Bescheid
unanfechtbar geworden ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bewilligungsbescheid kann innerhalb eines
Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Die
Zustellung durch Einschreiben gilt mit dem 3. Tage nach
der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der
Bescheid erst später zugegangen ist. Der Widerspruch ist
schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Lüneburg, den 13. Dezember 1974

Der Regierungspräsident



(Dr. Frede)

503 - 27.24 E IV